

<b>Gebührenverzeichnis</b>				
als Anlage zur Verordnung des Landratsamts Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 01. Januar 2011				
Nummer	Leistungen	Gebühr		
<b>11 Innere Verwaltung</b>				
<b>11.31 Kommunalaufsicht</b>				
<b>11.31.05 Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden</b>				
1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und der Zweckverbände			114 € - 6.292 €
<b>12 Sicherheit und Ordnung</b>				
<b>12.20 Ordnungswesen</b>				
<b>Widerspruchsbearbeitung</b>				
1	Entscheidung über Widersprüche (gegen polizei- und ordnungsrechtl. Verfügungen und Anordnungen der Gemeinden)			61 € / h
<b>12.20.02 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>				
1	Sammlungserlaubnis (§ 3 SammlG)			150 €
<b>Heimgesetz</b>				
2	Erteilung von Anordnungen			49 € / h
3	Untersagung des Heimbetriebs			49 € / h
4	Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung			49 € / h
5	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen, Fristverlängerungen (HeimG u. dazu ergangene Rechtsverordnungen)			49 € / h
6	Fachliche Stellungnahme			49 € / h
<b>12.20.03 Jagd- und Fischereiwesen</b>				
<b>Fischerei</b>				
1	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses			15 €
2	Eintragung einer Veränderung oder Löschung von Fischereirechten			50 €
<b>Jagdscheine</b>				
4	Einjahresjagdschein			40 €
5	Dreijahresjagdschein			80 €
6	Tagesjagdschein			25 €
7	Jugendjagdschein			30 €
8	Einjahresjagdschein für Falkner			40 €
9	Dreijahresjagdschein für Falkner			80 €
10	Tagesjagdschein für Falkner			25 €
11	Zweitfertigung eines Jagdscheins			20 €
12	Für Personen mit ausländischer Jägerprüfung bei erstmaliger Erteilung			zuzüglich 30 % der Gebühr

Nummer	Leistungen	Gebühr		
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:</p> <p>a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,</p> <p>b) Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,</p> <p>c) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.</p>				
<b>Sonstige jagdrechtliche Angelegenheiten</b>				
13	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)			50 €
14	Ausweis für Jagdschutzberechtigte			30 €
14 a	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit			20 €
15	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Lebend- und Totfangfallen zzgl. Kosten für Plomben (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO)			25 € zzgl. 2 € pro Stück
16	Versagung Jagdschein			48 € / h
17	Entzug Jagdschein			48 € / h
18	Anordnungen bei missbräuchlicher Fütterung und Kimung			48 € / h
19	Änderung eines bestätigten oder festgesetzten Abschussplans			48 € / h
20	Sonstige Leistungen im Jagdwesen			48 € / h
<b>12.20.04 Waffenrecht</b>				
1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)			68 €
2	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)			41 - 200 €
3	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)			105 - 320 €
4	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandaufsicht			41 - 200 €
5	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)			120 - 1.500 €
6	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer			41 - 78 €
7	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen			41 - 78 €
8	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.			41 - 78 €
9	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)			41 - 95 €
10	Anordnung nach § 41 Abs.1 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreier Waffen			82 - 227 €
11	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnispflichtiger Waffen			82 - 227 €
12	Anordnung nach § 46 Abs. 2 WaffG - weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)			41 - 190 €

Nummer	Leistungen	Gebühr	
13	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)	41 - 190 €	
14	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG		68 €
15	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)		130 €
16	Ausnahme von Alterserfordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG		30 €
17	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG) - Generalklausel		63 €
18	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Jäger Kurzwaffen)		50 €
19	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 13 Abs. 3 WaffG (Jäger Langwaffen)		38 €
20	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 14 WaffG (Sportschützen), soweit nicht unter Ziffer 22 aufgeführt		50 €
21	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG (Sportschützen gelbe WBK)		70 €
21 a	Ausstellung einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte		25 €
22	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)		70 €
23	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)		250 €
24	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)		160 €
24 a	Ausstellung einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sammler		50 €
25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)		70 €
26	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe nach § 20 WaffG (Erben) in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte		20 €
27	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG (ab 01.04.08)		40 €
28	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		40 €
29	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Jäger Kurzwaffen, Sportschützen Kurzwaffen, Sportschützen Selbstladelangwaffe etc. )		50 €

Nummer	Leistungen	Gebühr		
30	Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 4 WaffG, soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder bei der Eintragung einer weiteren Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte vorgenommen wird, bzw. nach § 14 WaffG (WBK Sportschützen), bzw. nach § 13 WaffG (Jäger), bzw. nach § 16 WaffG (Brauchtumsschützen), bzw. nach § 17 WaffG (Sammler)			20 - 150 €
31	Eintragung des Überlassens einer Waffe in der Waffenbesitzkarte nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG (Austrag)			20 - 150 €
32	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)			50 €
33	Ausstellung oder Umschreibung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG			50 €
34	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)			35 €
35	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)			25 €
36	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)			154 €
37	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)			279 €
38	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG, § 28 Abs. 1 WaffG)			120 €
39	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)			54 €
40	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsschützen)			68 €
41	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 Abs. 1 WaffG) -Einfuhrerlaubnis			34 €
42	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 31 Abs. 1 WaffG) -Ausfuhrerlaubnis			34 €
43	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)			34 €
44	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)			50 €
45	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)			20 €
46	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass			20 €

Nummer	Leistungen	Gebühr		
46 a	Ausstellung einer beglaubigten Kopie			10 €
47	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit nicht in Nr. 1 bis 46 aufgeführt		25 - 305 €	
48	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit nicht in Nr. 1 bis 46 aufgeführt		25 - 305 €	
49	Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Nr. 1 bis 46 aufgeführt sind		25 - 305 €	
50	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		82 - 305 €	
51	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		25 - 305 €	
52	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		25 - 305 €	
53	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		25 - 305 €	
54	Fachliche Stellungnahme			41 € / h
55	Waffenkontrollen			90 €
<b>12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>				
1	persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)			590 €
2	befristete Erlaubnis (§ 3 GastG)		30 - 90 % der Gebühr nach 12.20.05.1, je nach Befristungsdauer	
3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)			300 €
4	vorläufige Gaststätten-/Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)			200 €
5	Fachliche Stellungnahme Gaststätte/Spielhalle			46 € / h
<b>12.20.06 Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtl. Erlaubnissen</b>				
1	Ausnahme von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO)		75 - 300 € / Monat	
2	Gestattungen für 5 Tage (§ 12 GastG)		100 € , jeder weitere Tag 25 €	
3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)			250 €
4	Versagung/Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§§ 4, 15 GastG)			400 €
<b>12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>				
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)			56 € / h
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes (§ 33 i GewO)		1.000 € Grundgebühr, zusätzl. 5 € pro qm	
2.1	Ausnahme von Sperrzeitvorschriften von Spielhallen (§ 12 GastVO)		400 - 1.150 €	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
3	Erlaubnis zum Betrieb des Makler-, Bauträger und Baubetreuergewerbes (§ 34 c GewO)			
3.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume			335 €
3.2	Darlehen			500 €
3.3	Anlageberatung, Anlagevermittlung			800 €
3.4	Bauträger, Baubetreuer (incl. 3.1)			560 €
3.5	Erteilung einer Zweitschrift			25 €
4	Erteilung einer unbefristeten Reisegewerbekarte /RGK (§ 55 GewO)			250 €
5	Erteilung einer befristeten Reisegewerbekarte (1 Jahr)			150 €
6	Erteilung einer Zweitschrift der RGK (§ 60 c Abs. 2 GewO)			30 €
7	Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen (§ 69 GewO)			230 €
8	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Versagung und Widerruf gewerberechtl. Erlaubnisse, Betriebsuntersagungen und -schließungen			400 €
9	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)			400 €
10	Handwerksuntersagung (§ 16 Abs. 3 HWO)			400 €
11	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer für Musikschulen und Privatmusikerzieher (§ 14 Nr. 20, 21a UStG)			30 €
<b>12.20.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>				
1	Ausnahmen von Verboten des Jugendschutzgesetzes für Jugenddiscos, Kinderfaschingsveranstaltungen (§ 5 Abs. 3 JSchG)			150 €
2	Befreiungen von den Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes (§ 12 Abs. 1 FTG)			60 €
<b>Anlagen- und Produktsicherheit</b>				
3	Öffentliche Leistungen nach der Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffVO)			52 € / h
4	Öffentliche Leistungen (außer Erlaubnisse) nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)			52 € / h
5	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren			52 € / h
<b>12.21 Verkehrswesen</b>				
<b>12.21.02 Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse</b>				
1	Bearbeitung von Widerspruchsverfahren im Bereich von Straßenverkehrsangelegenheiten			50 € / h
2	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren			50 € / h

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>12.23 Personenstandswesen</b>			
<b>12.23.10 Lebenspartnerschaften</b>			
1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn		
	- deutsches Recht zu beachten ist		150 €
	- ausländisches Recht zu beachten ist		200 €
2	Aufnahme einer Versicherung an Eides Statt		15 €
3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft		7 €
4	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung, soweit nicht bei der Begründung abgegeben (§ 3 LPartG)		25 €
5	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung		10 €
6	Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung (§ 9 Abs. 5 LPartG)		25 €
<b>12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>			
<b>12.26.01 Betriebskontrollen</b>			
<b>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Weinüberwachung</b>			
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierrechts		20 - 5.000 €
2	Überprüfungen und Nachkontrollen von Betrieben sowie Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen, die Produkte herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, die den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierungsrechts unterliegen		25 - 3.000 €
3	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierungsrechts		16 € je angefangene Viertelstunde, einschl. der Hin- und Rückfahrt
4	Auflagen und sonstige Anordnungen sowie Probenahmen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts, des Weinrechts und des Etikettierungsrechts		20 - 2.500 €
5	Maßnahmen und Anordnungen, Untersuchungen und Probenahmen in Erzeugerbetrieben sowie Viehhandels-/Viehtransportunternehmen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB)		20 - 2.500 €
6	Überprüfungen und Betriebskontrollen zur Überwachung von Produktrückrufen aufgrund lebensmittelrechtlicher Anordnungen, in Eigenverantwortung des Inverkehrbringers oder im Rahmen des europäischen Schnellsystems RASFF-/RAPEX		30 - 2.500 €
7	Für die planmäßigen Rückstandsuntersuchungen im Zusammenhang mit der Milcherzeugung, bzw. der Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur werdem mindestens die in Anhang IV, Abschnitt B, Kapitel IV und Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29. April 2004 (EU Abl. Nr. L 165, Seite 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge erhoben.		

Nummer	Leistungen		Gebühr
<b>12.26.03 Überwachung der Fleischhygiene</b>			
1	Zulassung, Registrierung und Genehmigungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht		20 - 5.000 €
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht		20 - 2.500 €
3	Übertragung von bestimmten Befugnissen nach dem Fleischhygienerecht auf Jagdausübungsberechtigte einschließlich Schulungen		20 - 250 €
<b>12.26.04 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>			
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen nach Tierseuchenrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		20 - 5.000 €
2	Erteilung von Auflagen und sonstigen Anordnungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		20 - 2.500 €
3	Tierseuchenrechtliche Untersuchung von Kleintieren in der Dienststelle des Landratsamtes		16 € je angefangene Viertelstunde
4	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/ tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		16 € je angefangene Viertelstunde einschl. Hin- und Rückfahrt
5	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		10 - 300 €
<b>12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung</b>			
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		20 - 5.000 €
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		20 - 2.500 €
3	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		16 € je angefangene Viertelstunde einschl. Hin- und Rückfahrt
<b>12.26.06 Allgemeiner Tierschutz</b>			
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierschutzrechts		20 - 5.000 €
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierschutzrechts		20 - 2.500 €
3	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierschutzrechts		16 € je angefangene Viertelstunde einschl. Hin- und Rückfahrt

Nummer	Leistungen	Gebühr	
4	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann		190 €
<b>12.26.08 Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>			
1	Teilnahme an Informationsveranstaltungen auf Antrag		16 € je angefangene Viertelstunde einschl. Hin- und Rückfahrt
2	Entscheidung von Anträgen auf Zugang zu Informationen im Rahmen der Verbraucherinformation, soweit nicht gesetzliche Kostenfreiheit besteht		
2.1	- in einfach gelagerten Fällen		10 - 500 €
2.2	Soweit aufgrund des Antrags mehr als 20 Betroffene im Sinne des § 4 Abs.1 VIG anzuhören sind oder aufgrund des erheblichen Umfangs der mit dem Antrag auf Informationszugang verbundenen Unterlagen, Akten oder Daten der personelle und sachliche Aufwand für die Bearbeitung des Zugangsantrags den Betrag von 500 € übersteigt, werden Gebühren unter Berücksichtigung der für die beantragte öffentliche Leistung ansatzfähigen Verwaltungskosten erhoben.		
<b>12.26.09 Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren</b>			
1	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		63 € / h
<b>Sonstiges</b>			
	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet		
<b>12.70 Rettungsdienst</b>			
<b>12.70.01 Rettungsdienst</b>			
1	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen		
1.1	a) für das erste Fahrzeug		104 €
	b) bei erhöhtem Aufwand	Gebühr wie unter 12.70.01.1.1a und ab der 136. Minute 12 € pro angefangener Viertelstunde	
1.2	a) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren		12 €
	b) für jedes weitere Fahrzeug in einem neuen Verfahren		58 €
1.3	Höchstgebühr für alle Fahrzeuge		1.035 €
2	Fahrzeugwechsel pro Kfz		23 €
3	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde		23 €

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>31 Soziale Hilfen</b>			
<b>31.40 Soziale Einrichtungen</b>			
<b>Es wird verordnet auf Grund von § 7 Abs. 10 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes:</b>			
<b>Vorläufige Unterbringung in Einrichtungen für Asylbewerber und Spätaussiedler (ohne Betreuungskosten)</b>			
1	Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich		
1.1	für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres		je 172 €
1.2	für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie für Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden		je 86 €
2	Die Summe der Gebühren nach Absatz 1 (Familiengebühr) beträgt		
2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.1.2 zusammen höchstens		602 €
2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.1.2 zusammen höchstens		430 €
Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und ihre Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Ziff. 31.40.1 und 2. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.			
3	Ausfertigung von Zweitschriften (Vertriebenenausweise bzw. Spätaussiedlerbescheinigungen)		30 €
<b>41 Gesundheitsdienste</b>			
<b>41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>			
<b>41.40.05 Gesundheitsmonitoring</b>			
1	Begutachtung nach Hygiene - VO (nur Gesundheitsaufseher)	zzgl. Fahrtkostenpauschale	32 €
2	Fahrtkostenpauschale (Gesundheitsaufseher)		34 €
<b>41.40.07 Amtsärztlicher Dienst</b>			
1	Amtsärztliche Untersuchung (bis 60 min)		55 €
	ab der 61. Minute je angefangener Viertelstunde		14 €
2	Amtsärztliche Untersuchung im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit)		32 €
3	Amtsärztliche Bescheinigung		27 €
4	Schengener Abkommen (Beglaubigungen)		14 €
5	Sichtvermerk		10 €
<b>41.40.08 Sozialmedizinischer Dienst</b>			
1	Psychiatrische Begutachtung		60 € / h
<b>41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>			
1	Röntgenuntersuchung (einschließlich Bescheinigung)		41 €
2	Tbc-Antikörpertestung (einschließlich Bescheinigung)		27 €
3	Ausgrabung und Überführung einer Leiche - Umbettung		55 €

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz</b>			
1	Belehrung nach § 43 IfSG (innen)		30 €
2	Belehrung nach § 43 IfSG vor Ort (Außenbelehrung); Mindestgebühr (bis einschließlich 20 Personen)	zzgl. Fahrtkostenpauschale	720 €
	für jede weitere Person		36 €
3	Belehrung nach § 43 IfSG für Personen, die ehrenamtlich tätig sind, Schüler und Praktikanten, Arbeitssuchende und Personen, die nachweislich aus sozialen bzw. Einglie- derungsgründen o.g Tätigkeiten ausführen		gebührenfrei
4	Abschrift der Belehrung		17 €
<b>Gesundheitsaufsicht</b>			
1	Fahrtkostenpauschale		34 €
<b>41.40.11 Überwachung nach Trinkwasserverordnung / Mineral- und Tafelwasserverordnung</b>			
1	pro Probenahme bei positivem Laborbefund		71 €
2	pro Probenahme bei negativem Laborbefund		35 €
3	Standardgebühr für die Überwachung von öffentlichen Hausinstallationen (Verwaltungsgebühr)	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	16 €
4	Begehung Krankenhaus mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	75 €
5	Begehung Pflegeheim mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	43 €
6	Begehung Sonstige mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	26 €
7	Überwachung von Eigenwasseranlagen	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	21 €
8	Überwachung von Mineral- und Tafelwasserbetrieben	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	32 €
9	Standardgebühr für die Überwachung von öffentlichen Trinkwassereinrichtungen durch Probenahme (Verwaltungsgebühr)	zzgl. Fahrtkostenpauschale und Probenahme	16 €
10	Überwachung von öffentlichen Trinkwassereinrichtungen durch Unterlagenkontrolle ohne Probenahme (bis 90 Minuten)	zzgl. Fahrtkostenpauschale	64 €
	ab der 91. Minute je angefangener Viertelstunde		16 €
<b>Überwachung von Bewässerungswasser</b>			
11	Standardgebühr für die Überwachung von Bewässerungswasser (einschließlich Probenahme)	zzgl. Fahrtkostenpauschale	68 €
<b>Überwachung von Badewasser</b>			
12	pro Probenahme bei positivem Laborbefund		72 €
13	pro Probenahme bei negativem Laborbefund		40 €
14	Standardgebühr für die hygienische Begutachtung von Badewasser (je Bad)	zzgl. Fahrtkostenpauschale u. Probenahme	21 €
15	Standardgebühr für die hygienische Begutachtung von Badeseen (einschließlich Probenahme)	zzgl. Fahrtkostenpauschale	69 €

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>52 Bauen und Wohnen</b>			
<b>52.10 Bauordnung</b>			
1	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	für Ausnahmen und Abweichungen von BauGB und LBO werden im Genehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben	
	a) je Befreiung	a) 100 - 10.000 €	
	b) je Befreiung in geringfügigem Ausmaß	b) 50 €	
	c) je Ausnahme oder Abweichung	c) 50 - 2.000 €	
2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	25 % der Grundgebühr	
3	Genehmigung weiterer Planhefte	je weiteres Planheft	10 €
<b>52.10.01 Bauvoranfrage</b>			
1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1,5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	
2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen	53 € / h mind. 100 €	
<b>52.10.02 Baugenehmigungsverfahren</b>			
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	4,5 ‰ der Baukosten, mindestens 125 €	
2	vgl. GebVerzNr. 52.10.02.1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	66 € / h mind. 125 €	
3	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangenem ha Abbaufläche	je angefangenem ha Abbaufläche 500 €	
4	Genehmigung von Werbeanlagen	66 € / h mind. 125 €	
	a) eine oder mehrere Anlagen im Außenbereich für eine zeitlich begrenzte Veranstaltung b) jede andere Anlage		
5	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	66 € / h mind. 100 €	
6	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO im Innenbereich	3,5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	
7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO im Außenbereich	4,5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	
8	Brandverhütungsschau	51 € / h	
9	Nachschau	51 € / h	
10	Teilbaufreigabebeschein	30 €	
<b>52.10.02a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (soweit abweichend von 52.10.02)</b>			
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Innenbereich (§ 52 LBO)	3,5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	
2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich (§ 52 LBO)	4,5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	
3	vgl. GebVerzNr. 52.10.02a 1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)	59 € / h mindestens 100 €	
4	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	59 € / h mindestens 100 €	
<b>52.10.03 Kenntnissgabeverfahren</b>			
1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	75 €	
2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnissgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	75 - 150 €	

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>			
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	bis zu 2 Wohnungen/Einheiten einschließlich 2 Planheften	90 €
		jede weitere Einheit	35 €
2	Genehmigung weiterer Planhefte nach WEG	je weiteres Planheft	15 €
<b>52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>			
1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)		1%o der Baukosten, mind. 100 €
2	Für jede Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO)		50 - 500 €
3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)		50 - 500 €
<b>52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>			
1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		51 € / h
2	Ablehnung des Einschreitens durch das Landratsamt		50 - 200 €
<b>52.10.10 Vollzug des EWärmeG und des EEWärmeG</b>			
1	Anordnungen		43 € / h
2	Befreiungen		43 € / h
<b>52.10.11 Schornsteinfegerwesen</b>			
1	Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 SchfG		300 €
2	Bestellung eines Stellvertreters nach §§ 20, 21 Abs. 2 oder § 28 Satz 3 SchfG		61 €
3	Aufhebung der Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 12 Abs. 1 SchfHwG		61 - 250 €
<b>52.10.12 Führen, Bereitstellen des Baulastenbuches einschl. Auskünfte</b>			
1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)		80 € je Baulast
<b>52.10.13 Stellungnahmen/Überwachungen für andere Verwaltungsverfahren</b>			
1	Bauüberwachung		51 € / h
<b>52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>			
<b>52.30.02 Denkmalschutzrechtl. Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung</b>			
1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen		60 € / h
<b>54 Verkehrsflächen und Anlagen</b>			
<b>54.90 Sonstige Leistungen</b>			
<b>54.90.02 Sonstige Leistungen des Straßenbulasträgers</b>			
1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 16 Straßengesetz)		57 € / h
2	Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Straßengrundstück		
2.1	- größere Maßnahmen		200 €
2.2	- kleinere Maßnahmen		24 €
3	Genehmigung von baulichen Anlagen an Straßen (Werbeanlagen usw.)		57 € / h
4	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen (z.B. Anbauverbote, Veränderungssperre usw.)		57 € / h
5	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		57 € / h

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>55.20 Gewässerschutz</b>			
<b>55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen</b>			
<b>Benutzung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WHG</b>			
1	Erlaubnis (§ 8 WHG) und Bewilligung (§10 WHG)		116 - 50.000 €
2	Erlaubnis mit standortbezogener oder allgemeiner UVP-Vorprüfung		110 % der Gebühr nach 55.20.02.1
3	Erlaubnis mit Umweltverträglichkeitsprüfung		150 % der Gebühr nach 55.20.02.1
4	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs. 2 Satz 2 WG)		58 € / h
5	Erlaubnisse nach § 13 WG		232 - 10.000 €
6	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG, § 45 e Abs. 6 WG, § 69 Abs. 2 WHG)		25 % der Gebühr nach 55.20.02.1, 55.20.02.8, 55.20.02.12, 55.20.02.14
7	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 108 Abs. 4 WG		232 €
<b>Wasserrechtl. Genehmigung und Planfeststellungsverfahren</b>			
8	Wasserrechtl. Genehmigung und Planfeststellung in den Fällen des § 45 e WG		174 - 25.000 €
9	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 WG		50 % der Gebühr nach 55.20.02.8
10	Genehmigungen nach §§ 76, 78 bis 80 WG sowie aufgrund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften		174 - 10.000 €
11	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 76 Abs. 1 Satz 3 WG		50 % der Gebühr nach 55.20.02.10
12	Planfeststellung eines Gewässerausbaus (§ 68 Abs. 1 WHG)		1.160 - 50.000 €
13	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus (§ 68 Abs. 2 WHG)		50 % der Gebühr nach 55.20.02.12
14	Planfeststellung nach § 20 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 108 a Abs. 2 WG		1.160 - 50.000 €
15	Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 UVPG i.V.m. § 108 a Abs. 2 WG		50 % der Gebühr nach 55.20.02.14
<b>Wasserschutzgebiete, Quellschutzgebiete, Einschränkung wasserrechtl. Gemeingebrauchs</b>			
16	Befreiung und Genehmigung in Wasserschutzgebieten und Quellschutzgebieten allgemein		58 €
17	Befreiung in Wasserschutzgebieten nach SchALVO		50 % der Gebühr nach 55.20.02.16
18	Befreiung von Rechtsverordnungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs nach § 28 Abs. 2 WG		29 - 500 €
<b>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
19	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG		58 - 5.000 €
20	Anordnung nach § 82 Abs. 1 WHG		232 €

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren</b>			
21	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 82 Abs. 4 WG)	58 - 580 €	
22	Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 1 Satz 2 WG)		58 € / h
23	Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs. 1 Satz 1 WG)		58 € / h
24	Jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Tätigkeit (§ 37 WG)		58 € / h
25	Überprüfung von Abwasseranlagen nach wasserrechtlichem Bescheid oder Probenahme von Abwasser (§ 83 Abs. 1 WG)		116 €
	1. kommunaler Bereich		
	2. nicht kommunaler Bereich		
	1. Probenahme durch Landratsamt		
	1.1 Überschreitung eines Überwachungswertes		156 €
	1.2 Einhaltung der Überwachungswerte		104 €
25	2. Externe Probenahme		
	2.1 Überschreitung eines Überwachungswertes		52 €
	2.2 Einhaltung des Überwachungswertes		gebührenfrei
	26	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins nach § 84 WG	
27	Stellungnahmen		58 € / h
<b>55 Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft mit Ernährungszentrum</b>			
<b>55.40 Naturschutz und Landschaftspflege</b>			
<b>55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
1	Stellungnahmen		58 € / h
2	Genehmigungen nach § 24 NatSchG (Auffüllungen)		100 - 5.000 € je angefangener ha
3	Genehmigungen nach § 24 NatSchG (Abbauvorhaben)		100 - 5.000 € je angefangener ha
4	Erlaubnisse nach LSG-Verordnung		58 € / h
5	Befreiungen nach § 79 NatSchG von LSG- und ND-Verordnungen sowie Ausnahmen nach § 32 NatSchG		116 - 5.000 €
6	Zulassungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG		116 - 5.000 €
7	Anordnungen nach LSG-, ND-, NSG-Verordnungen und § 30 BNatSchG		58 € / h
8	Förmliche Anordnungen Schutz von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG)		58 € / h
9	Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten nach § 44 BNatSchG		58 € / h
10	Beschlagnahme-/Einziehungsverfügung besonders geschützter Arten		58 € / h
11	Negativzeugnis § 56 NatSchG		45 €
12	Ökokonto § 22 NatSchG		116 - 1.000 €
<b>Sonstiges</b>			
1	Verlängerung von Zulassungen	Gebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
<b>55.50 Forstwirtschaft</b>				
<b>55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>				
1	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)			58 € / h
2	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs.1 und 3 LWaldG)			58 € / h
3	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs.1 und 3 LWaldG)			58 € / h
4	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)			58 € / h
5	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)			48 €
6	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)			58 € / h
7	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)			68 €
8	Genehmigung zur Befahrung von Waldwegen (§ 37 Abs. 4 LWaldG)			42 €
9	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)			58 € / h
10	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)			58 € / h
11	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs.1 und 2 LWaldG)			58 € / h
12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)			58 € / h
13	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs.1 LWaldG)			58 € / h
14	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung			58 € / h
15	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren			61 € / h

Nummer	Leistungen	Gebühr		
<b>55.51 Landwirtschaft mit Ernährungszentrum</b>				
<b>55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen</b>				
1	Ausnahmegenehmigungen nach der Direktzahlungsverpflichtungsverordnung und nach Cross-Compliance			20 €
2	Ausnahmegenehmigungen bei MEKA - Verpflichtungen			30 €
<b>55.51.05 Fachschulische Bildung</b>				
1	Ausstellung einer (Ersatz-)Bescheinigung über den Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschule			15 €
<b>55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>				
1	Aufforstungsgenehmigung			66 € / h
2	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht			66 € / h
3	Stellungnahmen zu Erdauffüllungen			48 € / h
4	Stellungnahmen zu sonstigen Vorhaben und Planungen			66 € / h
<b>55.51.07 Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>				
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich			57 € / h
2	einfache Stellungnahmen/Gutachten über betriebliche Daten	20 €		ab der 61. Minute: 57 € / h
<b>55.51.09 Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>				
1	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung			48 - 350 €
2	Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG			48 - 350 €
3	Lehrgang Sachkundenachweis für die <u>Abgabe</u> von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 PflanzenschutzsachkundeVO)			48 €
4	Lehrgang Sachkundenachweis für die <u>Anwendung</u> von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 PflanzenschutzsachkundeVO)			gebührenfrei
5	<u>Prüfung</u> Sachkundenachweis <u>Anwendung und Abgabe</u> von Pflanzenschutzmitteln (§ 2 PflanzenschutzsachkundeVO)			40 €
6	Ausstellung einer Ersatzurkunde Sachkunde			12 €
7	Gutachten, Probenahmen etc. sowie Vertretung von übergeordneten Behörden im Bereich der pflanzlichen Erzeugung			48 € / h
<b>55.51.14 Maßnahmen im Bereich Ernährung</b>				
1	Veranstaltungen für Schulklassen - Kostenbeitrag für Lebensmittel je Schüler			1,50 €
2	Sonstige Veranstaltungen mit Nahrungszubereitung - Kostenbeitrag für Lebensmittel je Teilnehmer			2 - 30 €

Nummer	Leistungen	Gebühr		
<b>56 Umweltschutz</b>				
<b>56.10 Umweltschutzmaßnahmen</b>				
<b>56.10.01 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</b>				
1	Anordnung zur Durchsetzung von Mitwirkungs- und Duldungspflichten gem. §§ 1 Abs. 2, 3 LBodSchAG			60 € / h
2	Behördliche Überwachung durch Gefahrverdachtserkundung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG, sofern der Gefahrenverdacht sich bestätigt			60 € / h
3	Anordnung gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG zur Untersuchung eines hinreichenden Verdachts auf das Vorliegen einer Altlast/schädlichen Bodenveränderung		60 - 5.000 €	
4	Anordnung gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG		60 - 10.000 €	
5	Anordnung, Sanierungsuntersuchungen durchzuführen bzw. einen Sanierungsplan zu erstellen, § 13 Abs. 1 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		60 - 5.000 €	
6	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		60 - 10.000 €	
7	Erstellen eines behördlichen Sanierungsplans gem. § 14 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		60 - 20.000 €	
8	Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs.1 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		60 - 5.000 €	
9	Stellungnahmen - auch im Rahmen von Zulassungsverfahren			60 € / h
10	Öffentliche Leistungen im Rahmen der altlasten-/bodenschutzrechtlichen Überwachung oder Tätigkeit, soweit ein gesonderter Gebührentatbestand nicht formuliert ist			60 € / h
<b>56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen</b>				
1	Abfallrechtliche Entscheidungen gem. § 21 KrW-/AbfG, soweit nirgends anders eine speziellere Regelung aufgeführt ist		110 - 5.000 €	
2	Abfallrechtliche Entscheidungen bezüglich der Nachweisführung nach dem KrW-/AbfG oder der NachwV, soweit nirgends anders eine speziellere Regelung aufgeführt ist		110 - 5.000 €	
3	Erteilung oder Änderung einer Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG oder Vermittlungsgenehmigung nach § 50 KrW-/AbfG		165 - 10.000 €	
4	Öffentliche Leistungen, auch Stellungnahmen			55 € / h

Nummer	Leistungen	Gebühr	
<b>56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>			
1	Genehmigung im <b>einfachen Verfahren</b> zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG, wenn die Errichtungskosten nicht mehr betragen als:	je nach Errichtungskosten der Anlage:	
		50.000 €	500 €
		250.000 €	1%, mindestens 700 €
		1.000.000 €	0,8 %, mindestens 2.500 €
		5.000.000 €	0,7 %, mindestens 8.000 €
		10.000.000 €	0,6 %, mindestens 35.000 €
	mehr als 10.000.000 €	0,5 %, mindestens 60.000 €	
2	Genehmigung im einfachen Verfahren mit standortbezogener oder allgemeiner <b>UVP-Vorprüfung</b>	110 % der Gebühr nach 56.10.05.1	
3	Genehmigung im <b>förmlichen Verfahren</b> zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen	125 % der Gebühr nach 56.10.05.1	
4	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit standortbezogener oder allgemeiner <b>UVP-Vorprüfung</b>	135 % der Gebühr nach 56.10.05.1	
5	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	150 % der Gebühr nach 56.10.05.1	
6	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit <b>Erörterungsverhandlung</b>	175 % der Gebühr nach 56.10.05.1	
7	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Ziffer 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ( <b>Steinbrüche</b> ) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche inklusiv UVP-Vorprüfung	650 € je Hektar	
8	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Ziffer 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche mit <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	975 € je Hektar	
9	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Ziffer 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche mit <b>Erörterungsverhandlung</b>	1.140 € je Hektar	
10	Wenn Errichtungs-, Änderungskosten oder Abbaufäche nicht zu Grunde gelegt werden können	500 - 5.000 €	
11	Teilgenehmigung für die Errichtung oder zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10	
12	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	50 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10, mindestens 300 €	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
13	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)		25 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10, mindestens 200 €	
14	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)		50 % der Gebühr nach 56.10.05.1, 56.10.05.7, 56.10.05.10	
15	Anzeige (§ 15 BImSchG)			300 €
16	Anzeige (§ 67 BImSchG)			65 € / h
17	Ausnahmen, Befreiungen nach dem BImSchG und den Verordnungen zum BImSchG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist			64 € / h
17.1	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung (35. Bundes-Immissionsschutzverordnung):	<u>Geltungsdauer:</u>	<u>Privatperson:</u>	<u>Gewerbebetrieb:</u>
		1 Tag bis 3 Monate bis 6 Monate bis 12 Monate	15 € 20 € 30 € 40 €	20 € 40 € 60 € 80 €
		Für Fahrzeuge, die in der Regel selten gefahren werden (z.B. Wohnmobil) 25 € (für ein Jahr)		
18	Stellungnahmen			200 €
19	Anordnungen nach dem BImSchG und den Verordnungen zum BImSchG			64 € / h
<b>Anmerkungen zu den Ziffern 56.10.05.1 bis 56.10.05.19</b> 1. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben. 2. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) eine Genehmigung ausgesprochen, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. 3. In besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.				
<b>56.20. Arbeitsschutz</b>				
<b>56.20.01 Technischer Arbeitsschutz</b>				
1	Öffentliche Leistungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)			52 € / h
2	Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung			300 - 1.000 €
<b>56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>				
<b>Arbeitszeitrecht</b>				
1	Feststellungen und Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 ArbZG			60 - 1.300 €
2	Bewilligungen nach § 13 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 und 2 ArbZG			300 - 4.000 €
<b>Jugendarbeitsschutz</b>				
3	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit (§ 6 Abs. 1 JArbSchG)			60 - 500 €